

Gültig ab 01.01.2007

CO₂-Gebäudesanierungsprogramm - Zuschuss

Programm-Nr.
430

Zuschuss für die energetische Sanierung von Wohngebäuden auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser sowie für Maßnahmenpakete

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Nationalen Klimaschutzprogramms sowie des Programms der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung.

Es dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes in Wohngebäuden, die in den folgenden Kategorien erfolgt:

- energetische Sanierungen auf Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) oder besser
- Unterschreitungen des EnEV-Neubau-Niveaus um mind. 30% sowie für
- Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung.

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragsteller). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit). Eine detaillierte Auflistung förderfähiger Investi-

tionskosten ist unter www.kfw-foerderbank.de einsehbar.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

A. Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser

Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1983 fertiggestellt worden sind.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z.B. der Austausch der Fenster oder der Heizung, Dämmmaßnahmen sowie der Einbau von Lüftungsanlagen, die dazu beitragen, das Neubau-Niveau nach EnEV oder „EnEV minus 30 %“ zu erreichen.

Bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Neubau-Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach § 3 EnEV wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten gewährt. Bei Unterschreitung der Werte nach § 3 EnEV um 30 % und mehr wird ein Zuschuss in Höhe von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung eines in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberaters oder einer nach Landesrecht (des jeweiligen Bundeslandes) berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung (nachfolgend Sachverständiger genannt) einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus nach EnEV bzw. die Unterschreitung um 30 % geplant ist. Nach Durchführung der Maßnahmen ist eine Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen einzureichen.

Erläuterungen und Anforderungen zum Neubau-Niveau nach EnEV oder besser sind der ANLAGE dieses Merkblattes zu entnehmen.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 140 191

B. Maßnahmenpakete

Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt worden sind.

Gefördert werden folgende Maßnahmenpakete:

Maßnahmenpaket 0

- Wärmedämmung der Außenwände und
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und
- Austausch der Fenster

Maßnahmenpaket 1

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und
- Wärmedämmung der Außenwände

Maßnahmenpaket 2

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und
- Austausch der Fenster

Maßnahmenpaket 3

- Austausch der Heizung und
- Austausch der Fenster und
- Wärmedämmung der Außenwände

Bei Durchführung der Maßnahmenpakete 0-3 sind stets alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen und alle Fenster auszutauschen, sofern sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der ANLAGE dieses Merkblattes einzuhalten. Dies ist durch den Antragsteller zu bestätigen.

Die einzelnen Maßnahmenpakete können um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden.

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmenpakete eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmenpaket 4

Es müssen mindestens drei von einem Sachverständigen empfohlene Maßnahmen aus der nachstehenden Aufzählung als Paket durchgeführt werden.

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Austausch der Fenster
- Austausch der Heizung
- Einbau einer Lüftungsanlage

Es sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen, sofern sie im Maßnahmenpaket 4 enthalten sind. Ausnahmen vom Umfang der Maßnahmen sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV sowie der ANLAGE dieses Merkblattes einzuhalten. Dies ist durch den Antragsteller zu bestätigen.

In welchem Umfang kann gefördert werden?

Zuschussbetrag:

- Neubau-Niveau nach EnEV oder besser
Die energetische Sanierung des Gebäudes auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser wird mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 5.000 EUR je Wohneinheit gefördert. Bei Unterschreitung der Neubau-Werte um 30 % und mehr beträgt der Zuschuss 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 8.750 EUR je Wohneinheit.
- Maßnahmenpakete
Maßnahmenpakete werden mit einem Zuschuss in Höhe von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 2.500 EUR je Wohneinheit gefördert.

Bei Wohnungseigentum bemessen sich die förderfähigen Investitionskosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 140 191

Kumulierungsmöglichkeiten:

Für Maßnahmen nach A.: Eine Kumulierung/ Kombination des Zuschusses mit anderen Zuschüssen ist möglich, wenn die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) gekürzt.

Für Maßnahmen nach B.: Werden einzelne Maßnahmen eines Maßnahmenpaketes nach B. durch Zulagen oder Zuschüsse Dritter gefördert, ist eine Förderung der verbliebenen Maßnahmen möglich, wenn die anderweitig geförderten Maßnahmen die technischen Mindestanforderungen der Anlage zu diesem Programmmerkblatt einhalten - soweit dort vorgegeben.

Für Maßnahmen nach A. und B.: Die Kombination mit der Kreditvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und des KfW-Programms Wohnraum Modernisieren sowie mit einem Kredit aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur Finanzierung des mit dem Zuschuss geförderten Vorhabens ist nicht möglich.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch einen im Förderprogramm zugelassenen Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn keine sonstige Förderung (z.B. aus dem Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) in Anspruch genommen wird.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung.

Nach Eingang des Antrages und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Die Programmnummer lautet 430.

Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Form-Nr. 140171) sowie die dem gewählten Sanierungsvorhaben entsprechende „Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ (Form-Nr. 140163-140168) einzureichen.

Im Fall der energetischen Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV bzw. „EnEV minus 30 %“ (A.) sowie für das Maßnahmenpaket 4 ist die „Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ zusätzlich von dem Sachverständigen zu unterschreiben.

Bei Maßnahmen nach A. kann alternativ zu den in dieser Bestätigung abzugebenden Berechnungsdaten eine Kopie des Energiebedarfsausweises nach § 13 EnEV beigelegt werden.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw-foerderbank.de bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801-335577 bestellt werden.

Bei Sanierungsvorhaben, die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen kann eine weitergehende Beratung bei der KfW oder unter www.kfw-foerderbank.de in Anspruch genommen werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Durchführung der Maßnahmen ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der Fördermittel zu führen. Der Verwendungsnachweis (Form-Nr. 140181) ist zusammen mit den Rechnungen der Fachunternehmen einzureichen. Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und im Falle der Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Bei einer Förderung nach A. ist der Verwendungsnachweis zusätzlich von einem Sachverständigen zu unterzeichnen.

Ein Blanko-Formular wird zusammen mit der Zuschusszusage versandt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung der Zuschusszusage nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen ist nach Abschluß aller förderfähigen Investitionsmaßnahmen, spätestens jedoch 18 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage einzureichen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie der geförderten Gebäude vor.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 140 191

Hinweise

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) sieht vor, dass eine steuerliche Förderung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt) ausgeschlossen ist, wenn eine Maßnahme nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gefördert worden ist. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, es wird empfohlen, das weitere Verfahren zu verfolgen.

Datum: 01/2007 • Bestellnummer: 140 191

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de
• Infocenter KfW Förderbank, Tel.: 01801 335577, www.kfw-foerderbank.de •
Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, 10117 Berlin, Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
53179 Bonn, Tel. 0228 831-0 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431-3030